

Satzung des GesundheitsSportVereins Halle

§ 1 Name und Sitz

1. Der Sportverein führt den Namen Gesundheitssportverein Halle (GSV Halle) und hat seinen Sitz in Halle/Saale.
Postanschrift: Steinweg 5
06110 Halle
Der Sportverein wird den Antrag zur Eintragung in das Vereinsregister im Amtsgericht Halle stellen. Er führt dann den Zusatz e.V.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der GSV Halle verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung des Sports für die Allgemeinheit.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des Paragraph 3 Nr.26a EStG beschließen.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Förderung im Breitensport
 - die Durchführung von Übungs- und Trainingsstunden mit präventivem Charakter, sowie Trainingsstunden im Behinderten- und Rehabilitationssport.
 - spezifische Anleitung, Beratung, Betreuung und Begleitung in Bereichen der Lebensgestaltung
 - Schulung und Entwicklung der Körperbewusstheit und des Körperbewusstseins einschließlich Verhaltenstraining.
2. Der GSV Halle gewährleistet die Wahrung der Rechte seiner Mitglieder, ihre demokratische Mitbestimmung und Mitverantwortung.
3. Er vertritt die Interessen des Sports in der Öffentlichkeit und bei den kommunalen Leitungen sowie anderen örtlichen gesellschaftlichen Kräften und Einrichtungen.
4. Der GSV Halle wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in Abteilungen entsprechend der betriebenen Sportarten und Angeboten.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen/Beteiligungen

1. Der GSV Halle ist Mitglied im Stadtsportbund Halle e.V. und im Landessportbund.
2. Der GSV Halle kann Gesellschafter gemeinnütziger GmbHs bzw. anderer gemeinnütziger Vereine werden.

3. Der GSV Halle e.V. kann sich mit anderen Vereinen zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke zusammenschließen oder Fusionieren.

§ 5 Rechtsgrundlage

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des GSV Halle werden durch die vorliegende Satzung geregelt.
2. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Sportverein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der Schlichtungsausschuss zuständig.

§ 6 Erwerb, Kündigung und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitgliedschaft kann jede natürliche und juristische Person auf Antrag erwerben.
Nach Wahl des aufzunehmenden Mitglieds erfolgt die Aufnahme

auf unbestimmte Zeit.

Mit dem Antrag wird gleichzeitig die Vereinssatzung anerkannt. Die Aufnahme Minderjähriger ist nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter zulässig.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung müssen Gründe nicht bekannt gegeben werden.

2. Durch eine Sperre auf Zeit kann nach Beschluss des Vorstandes die Mitgliedschaft ruhen bei

- wissentlicher Verletzung der Satzung des Vereins
- unehrenhaftem Verhalten inner- und außerhalb des Vereins
- Verfehlungen innerhalb des sportlichen Geschehens

Berufung gegen einen Beschluss ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen möglich und vom Vorstand in der folgenden Sitzung zu entscheiden.

3. Die Mitgliedschaft im GSV Halle endet

bei unbefristeter Mitgliedschaft durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum 30.06. oder 31.12. jeden Jahres.

durch Streichung aus der Mitgliederliste nach Beschluss des Vorstandes bei:

- Wegzug aus dem Einzugsbereich des Vereins und Nichterreichbarkeit
- erfolglosem Beitreibungsversuch von Mitgliedsbeiträgen

durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn das Vereinsmitglied in gröblicher Art und Weise gegen die Satzung und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt bzw. den GSV Halle und seine Interessen dadurch schädigt. Ein wichtiger Grund für einen Vereinsausschluss liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied

- grob gegen die geschriebenen und ungeschriebenen Regeln des Sports und seiner Verbände verstößt,
 - Mitglieder der Vereinsorgane beleidigt und in ihrer Ehre verletzt,
 - Straftaten zu Lasten des Vereins oder seiner Mitglieder begeht,
 - sich in der Öffentlichkeit Vereins schädigend verhält.
- durch Tod.

4. Berufung gegen einen Bescheid ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen möglich und vom Vorstand in der folgenden Sitzung zu entscheiden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gebühren

1. Der GSV Halle erhebt von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge. Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Eintritt erklärt worden ist. Sonderbeiträge und Umlagen können weiterhin erhoben werden.

2. Die Höhe der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge und Umlagen wird in der Finanzordnung geregelt.
3. Die Beitragsleistung ist eine Bringschuld. Sie wird durch die Erteilung einer Einzugsermächtigung erfüllt. Die Mitgliedsbeiträge sind 1/2-jährlich im Voraus fällig.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Beitragsermäßigungen oder -befreiungen zu gewähren.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des GSV Halle sind

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand
- c.) Ausschüsse

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des GSV Halle ist die Mitgliederversammlung.
Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung.
Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse
 - e) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Satzungsänderung oder -neufassung
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - k) Auflösung des Vereins
2. Die Hauptversammlung findet grundsätzlich einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszweckes erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens einer Stimme der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
7. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem volljährigem Mitglied
 - b) vom Vorstand
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25 v. H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.
9. Anträge müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

10. Der von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Protokollant hat über die Beschlüsse der MV ein von ihm und dem Versammlungsleiter zu bestätigendes Ergebnisprotokoll zu fertigen. Jedes Mitglied hat das Recht, Einsicht in dieses Protokoll zu nehmen.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, für Minderjährige ein gesetzlicher Vertreter.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 11 Der Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des GSV Halle. Er hat die Geschäfte des Sportvereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Darüber hinaus ist er zuständig für:
 - die Erarbeitung des Haushaltes und des Nachtrags Haushaltes
 - das Vorschlagen der Grundsätze für die Beitragserhebung für das Geschäftsjahr
 - die Genehmigung von Abteilungsgründungen
 - das Vorschlagen von Sportfreunden zur Ernennung als Ehrenmitglieder
2. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen,
 - dem Vorsitzenden
 - dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 Ab dem 2. Vereinsjahr können für die sich bereits gut entwickelten Abteilungen Abteilungsleiter ernannt werden. Diese ergänzen den Vorstand.

§ 12 Vertretung und Aufgaben des Vorstandes

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Schatzmeister.
 Sie vertreten den GSV Halle im Rechtsverkehr.
 Für Rechtsgeschäfte des täglichen Geschäftsbetriebes und andere Rechtsgeschäfte bis 1500,- Euro ist jedes Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt.
 Für Rechtsgeschäfte über 1500,- Euro gilt:
 - der Vorsitzende und ein Vorstandsmitglied
 - oder 3 Vorstandsmitglieder ohne dem Vorsitzenden
 können Rechtsgeschäfte abschließen. Die schriftliche Zustimmung oder persönliche Anwesenheit bei Abschluss des Rechtsgeschäftes ist notwendig.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Die Zusammenkunft des Vorstandes erfolgt nach Erfordernis.
4. Der Vorsitzende lädt den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein.
5. Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer.
6. Durch Beschluss des Vorstandes können für bestimmte abgegrenzte Aufgaben/ Gebiete Ausschüsse und Abteilungen gebildet werden.
7. Der Vorsitzende hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftstätigkeit des Vorstandes sowie aller Ausschüsse (außer Rechtsausschuss).
8. Der Schatzmeister ist der verantwortliche Leiter des Finanzausschusses. Darüber hinaus verwaltet er das gesamte Vermögen des Vereins.
9. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 13 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung der Beiträge befreit.

§ 14 Schlichtungsausschuss

Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für vier Jahre gewählt.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse/Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§ 16 Satzungsänderungen und Auflösung des GSV Halle

1. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung, über die Auflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 75% der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich.
2. Erscheinen zur Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit.
3. Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Sportvereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht der Anspruch hieran nicht zu.
4. Im Falle der Auflösung des GSV Halle e.V. oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vereinsvermögen an den Landesturnverband Sachsen-Anhalt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke verwenden darf.
5. Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten sind durch den Vorstand zu regeln. Er bleibt in diesem Umfang bis zum Schluss der Geschäftsabwicklung handlungsfähig und verantwortlich.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 10.05.2014 von der Mitgliederversammlung des Vereins „Gesundheitssportverein Halle“ beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Halle, den 10. Mai 2014

Bernd Dürr
Vorsitzender GSV Halle e.V.